

Land: Freistaat Bayern
Kreis: Aichach-Friedberg
Gemeinde: Dasing

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes im
Parallelverfahren mit der Aufstellung des
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53
„Agri-Photovoltaikanlage Hohleneich“**

Vorentwurf: 20.06.2023
Entwurf: 09.11.2023
Endfassung: 15.02.2024

Planaufstellung:

Gemeinde Dasing
vertreten durch
1. Bürgermeister Andreas Wiesner
Kirchstraße 7
86453 Dasing

Verfasser:

Dipl. Ing. (FH) Birgit Möhle-Berchtenbreiter
Kappelbuck 26
86720 Grosselfingen-Nördlingen
T: 0171-9751125
birgit.berchtenbreiter@gmx.net

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing
Landschaftsplanung
Stettiner Ring 18
86405 Meitingen
T: 0176-70566887
cornelia.sing@gmx.net

1. Anlass der 15. Flächennutzungsplanänderung

Seit 2023 werden bei Ausschreibungen besondere Solaranlagen gefördert.

Dazu zählen laut Bundesnetzagentur bestimmte Agri-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist für die Erstellung einer Agri-Photovoltaikanlagen ein Bebauungsplan erforderlich.

Die Gemeinde Dasing unterstützt das Vorhaben und hat am 25.04.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden. Die Unterlagen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich werden vom Ingenieurbüro Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing Landschaftsplanung, Meitingen erstellt.

Das geplante Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ liegt östlich von Hohleneich.

Folgende Änderungen sind in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten:

Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung

„**Agri-Photovoltaikanlage**“ auf Teil von Flurnummer 708 Gemarkung Rieden

Änderung der im FNP dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet „Agri-Photovoltaikanlage“.

2. Ziel der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Hohleneich“ Nr. 53 und der parallel dazu durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, welche die Umsetzung der gemeindlichen Ziele ermöglicht und dabei die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen an die Bauleitplanung miteinander in Einklang bringt.

3.1 Übergeordnete Ziele

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

Aus Leitbild LEP 2013, Seite 4

Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- *die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,*
- *die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie*
- *den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase*

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4 Land-und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land-und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

REGIONALPLAN AUGSBURG

B I Natur, Landschaft und Wasserwirtschaft

Zu 2 Sicherung der Landschaft

Zu 2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

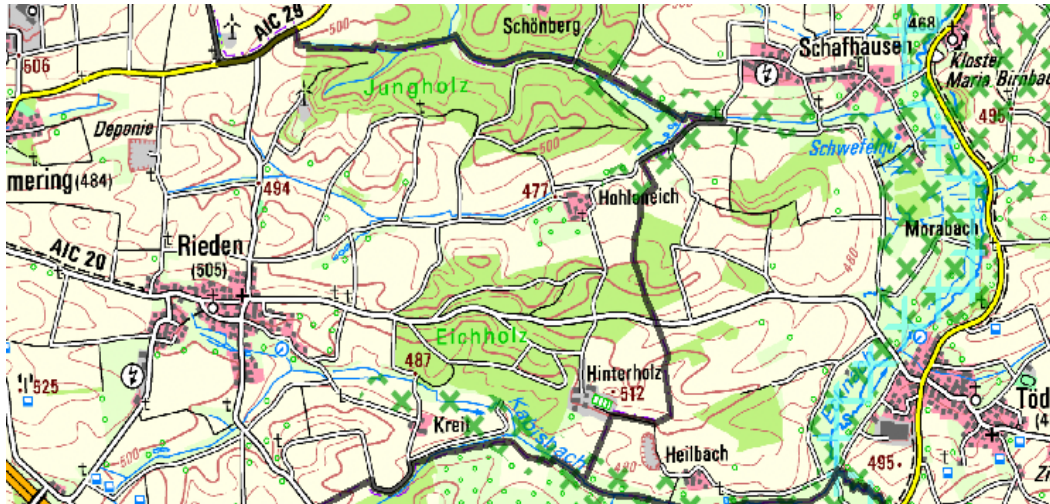
Paar- und Ecknachtal (10)

Paar und Ecknach sind zusammen mit der Weilach die prägenden Fließgewässer des Tertiär-Hügellandes innerhalb der Region. In den intensiv landbaulich genutzten Bereichen bilden diese Talauen mit den – teils mäandrierenden Gewässerabschnitten – ökologische Ausgleichsräume. In Verbindung mit reichstrukturierten Talflanken und Aussichtspunkten sowie angrenzenden Waldgebieten, wie Eurasburger Forst und Bernbacher Wald (bei Aichach), sind sie wichtige Erholungsgebiete im Osten von Augsburg. An der Paar werden insbesondere unterhalb von Aichach durch Projekte im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) sowie ökologischen Gewässer-ausbau sukzessive Verbesserungen für den Naturhaushalt und die Biotopdichte vorgenommen.

B IV Technische Infrastruktur

Zu 2.4 Erneuerbare Energien

Zu 2.4.1 Im Hinblick auf die langfristig schrumpfenden Vorräte an fossilen Energieträgern (Kohle, Erdöl, Erdgas) sowie auf die Umweltbelastung bei deren Verbrennung durch CO₂-Ausstoß und die hieraus teilweise resultierenden negativen Auswirkungen auf das Klima kommt der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zunehmende Bedeutung zu. Neben der Wasserkraft zählen hierzu insbesondere Sonne, Windkraft, Umweltwärme, Bio- und Klärgas, Abfall und Erdwärme, vor allem aber Biomasseverwertung (nachwachsende Rohstoffe, z.B. Holz und spezielle Energiepflanzen). Durch die Aufnahme von Wind- und Wasserkraftnutzung in den Katalog privilegierter Vorhaben in das Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 1 Nr. 5) hat der Gesetzgeber der Erforschung, Entwicklung und Nutzung dieser Energiequellen ein besonderes Gewicht verliehen.



Auszug RisBy
grüne Kreuze

– ohne Maßstab
– landschaftliches Vorbehaltsgebiet
Paar- und Ecknachtal

Die geplante Agri-Photovoltaikanlage ragt im Norden und Osten in das landschaftliche Vorranggebiet „Paar- und Ecknachtal“.

Der Regionalplan führt zum Paar- und Ecknachtal aus:

„In den intensiv landbaulich genutzten Bereichen bilden diese Talauen mit den – teils mäandrierenden Gewässerabschnitten – ökologische Ausgleichsräume.“

Entsprechend den „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021“ wird zu geeigneten Standorten unter anderem ausgeführt:

(3) Geeignete Standorte

○ Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3).

Die Flurnummer 708 Gemarkung Rieden ragt im Norden und Osten in das landschaftliche Vorranggebiet „Paar- und Ecknachtal“, es wird in keine hochwertige Biotopstruktur eingegriffen aufgrund der ackerbaulichen Nutzung. Zudem ist die Umsetzung als Agri-PV-Anlage geplant.

Entsprechend Erneuerbare Energien Gesetz 2023, die am 29.07.2022 in Teilen in Kraft getreten ist, wird in § 2 ausgeführt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“

Für die Gemeinde ist die Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung, vor allem, nachdem es sich um eine Agri-PV handelt, in der Schutzgüterabwägung gewichtiger als das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, vor allem nachdem die Fläche ackerbaulich intensiv genutzt wird.

Bewertung möglicher Konflikte im Hinblick auf übergeordnete Planungen

In Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm 2013 entspricht der Bebauungsplan den Vorgaben des LEPs.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung.

3.2 Kommunale Ziele

Die Gemeinde Dasing hat das Ziel, verstärkt regionale Energien zu nutzen, was durch Ausweisung des Bebauungsplanes gestärkt wird. Die Gemeinde Dasing unterstützt daher das Vorhaben „Agri-Photovoltaikanlage Hohleneich“ und ist in das Bauleitplanverfahren eingestiegen. Die Planungsabsicht Sondergebiet war zum Zeitpunkt der Planaufstellung des Flächennutzungsplanes noch nicht bekannt und konnte deshalb bei der Planaufstellung nicht berücksichtigt werden.

Entsprechend wird nun der FNP an die geänderten Anforderungen und Rahmenbedingungen angepasst.

Die 15. Änderung des FNP entspricht den Zielen der Gemeinde Dasing

4.0 Umweltbericht zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan

4.1 Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Hohleneich“.

Im Zuge der Planaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht als separater Teil der Begründung erstellt. Das Ergebnis dieser Ausarbeitung liegt vor. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die FNP-Änderung inhaltlich identisch sind, wird an dieser Stelle auf die im Bebauungsplanverfahren bereits ausführlich ausgearbeiteten Unterlagen verwiesen. Es erfolgt keine separate Ausarbeitung im FNP – Änderungsverfahren, da keine zusätzlichen Auswirkungen auf Flächennutzungsplanebene erkennbar sind.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst (wie im Bebauungsplan Nr. 53 „Agri-Photovoltaikanlage Hohleneich“) die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“ auf Flurnummer 708 (TF) Gemarkung Rieden.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Es wird auf die Darstellung in Kapitel 4 verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Fortschreibung des FNP berücksichtigt durch:

- Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben des BauGB.
- Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken durch den Gemeinderat.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sei explizit auf die Ausarbeitungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Im Zuge der FNP- Fortschreibung ergeben sich hierzu keine weiteren Aspekte.

4.3 Vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Zur Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung- und Minimierung, Ausgleich und Ersatz sei explizit auf die Ausarbeitungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Im Zuge der FNP- Fortschreibung ergeben sich hierzu keine weiteren Aspekte.

4.4 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeit

Das Landesentwicklungsprogramm führt aus, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen, keine Siedlungsflächen im Sinne des LEP darstellen. Folglich sind Anlagen dieser Art vom Anbindegebot des LEP ausgenommen.

Für den Gemeinderat ist die Lage in Zuordnung einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit starker Eingrünung, sowie der geringen Fernwirkung aufgrund der Topografie und des Waldes für die Standortwahl entscheidend.

4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

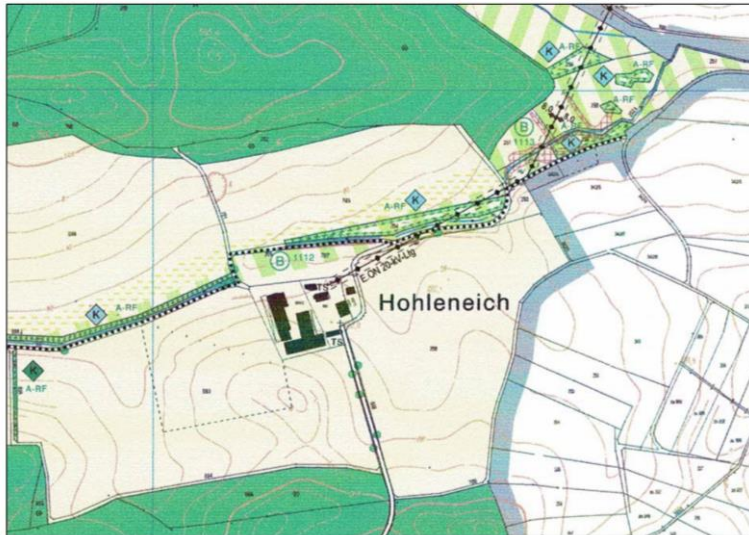
Durch das geplante Sondergebiet wird eine im Moment intensiv bewirtschaftete Ackerfläche überplant. Die Ausführung der Photovoltaikanlage ist als Agri-Photovoltaikanlage geplant, das bedeutet, dass nach Ausstellung der Solarmodule noch mindestens 85% der Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Daher sind für das Schutzgut Tiere und Pflanze, Boden, Wasser, Klima und Luft und Mensch lediglich auf die Bauzeit beschränkte Störungen zu erwarten bzw. sind von der Agri-PV-Anlage keine bzw. geringe Auswirkungen zu erwarten.

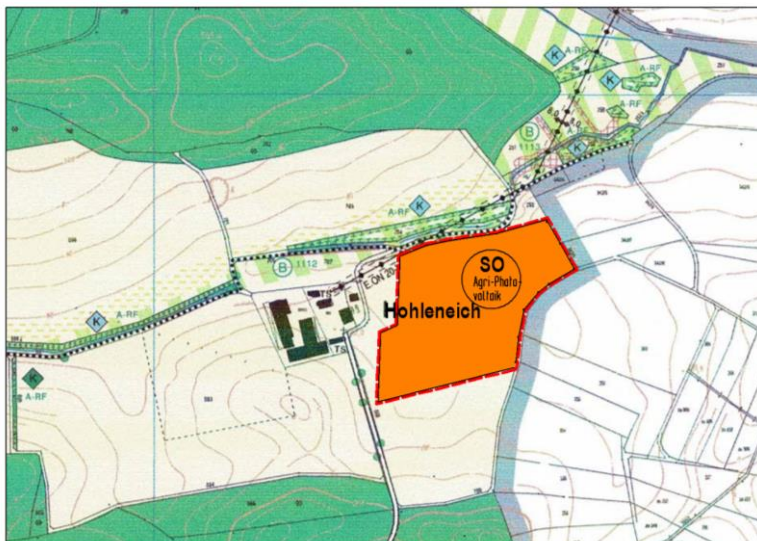
Die Sondergebietsfläche wurde so gewählt, dass aufgrund der bestehenden Topografie mit dem Weiler Hohleneich und umgebenden Wald keine Fernwirkung von der Anlage ausgehen. Insofern ist für das Landschaftsbild eine geringe Erheblichkeit zu erwarten.

5.0 PLANZEICHNUNG DER 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES TEILPLAN

5.1 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan M ca. 1:10.000



5.2 Darstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplan Teilplan M ca. 1:10.000



Zeichenerklärung für Änderung:



 Sonderbaufläche "Agri-Photovoltaikanlage"

 Abgrenzung des Änderungsbereiches

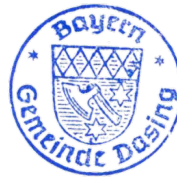
6.0 Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Dasing hat in der Sitzung vom 25.04.2023 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschuß zur 15. Änderung wurde am 04.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.06.2023 hat in der Zeit vom 12.07.2023 bis 14.08.2023 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.06.2023 hat in der Zeit vom 12.07.2023 bis 14.08.2023 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.11.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2023 bis einschließlich 12.01.2023 beteiligt.
5. Der Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.11.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2023 bis 12.01.2023 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Dasing hat mit Beschluß des Bauausschuß vom 15.02.2024 die 15. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15.02.2024 festgestellt.

Gemeinde Dasing, den 21.03.2024



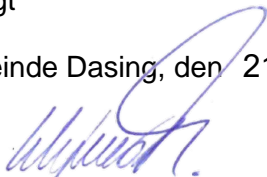
Andreas Wiesner, 1. Bürgermeister



7. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat die 15. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 06.03.2024 Az.: 6100-2 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Gemeinde Dasing, den 21.03.2024

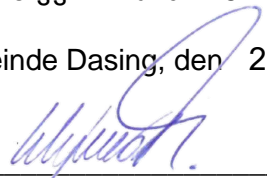


Andreas Wiesner, 1. Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 22.03.2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie die Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Dasing, den 22.03.2024



Andreas Wiesner, 1. Bürgermeister

